

17. Die Besitzer von Gütern am See würden oft Schaden erleiden. Hinzu komme, dass sie bei ihren Gütern nicht fischen dürften. Seien aber die "Züg" 20 Klafter vom Land entfernt, habe man früher fischen dürfen. Daher begehre man die Wiederherstellung des alten Rechtes.
18. Man beanstande das Verbot des Propstes, im Bach unterhalb der Papiermühle nicht fischen zu dürfen.

1) Punkt 10 fehlt.

Kopie - Blatt 109/110 enthält nochmals die gleichen Punkte, jedoch in einer etwas anderen Reihenfolge.

AH 15, 107-110 - Blatt 110^r leer

[1653 Februar/März]

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN VON BUERON UND TRIENGEN

-
- [1.] Das Salz solle frei gekauft und eingeführt werden dürfen.
- [2.] Vom Ehrschatz und Erbfall, die erst vor wenigen Jahren eingeführt worden seien, wünsche man wiederum befreit zu werden.
- [3.] Ebenfalls vom Ehrschatz beim Auskauf von Schwestern.
- [4.] Vor wenigen Jahren hätten die abgetauschten Güter noch nicht verehrschätzt werden müssen. Man wünsche daher die Wiederherstellung der alten Ordnung.
- [5.] Auch wenn ein Kauf noch nicht rechtsgültig sei, müsse man den Ehrschatz bezahlen. Früher sei dieser jedoch erst nach endgültiger Ausfertigung zu begleichen gewesen.
- [6.] Bei Käufen solle bei den zwei Beilbriefen verblieben oder wenigstens eine Quittung ausgestellt werden.
- [7.] Der Schreiber von Gült- und anderen Briefen soll einen entsprechenden Lohn erhalten.¹

15/44

- [8.] Die erst kürzlich aufgerichteten Zölle sollen wiederum abgeschafft werden.
9. Das Umgeld für Wein, das erheblich angehoben wurde, soll wieder auf den alten Stand zurückgeführt werden.
10. Das Schiessen von Wild, sowie das Fischen in Bächen und ruhenden Gewässern soll freigestellt werden.
11. Werde jemand vor dem Landvogt verklagt, so sei es Sache des Klägers, dem Beklagten seine Schuld nachzuweisen. Der Strafwürdige möge alsdann vor dem Vogtgericht im Beisein der Geschworenen verurteilt werden.
12. Wenn zwei Brüder sich trennten und einer in ein anderes Amt ziehe, sollen sie keinen Abzug zu geben schuldig sein; das gleiche müsse für Schwestern gelten.
13. Der kürzlich auf die Allmend geschlagene Zins möge wieder aufgehoben werden.¹
14. Tote sollen nicht mehr bestraft werden können.
15. Es solle der freie Einkauf von Mast- und anderem Vieh gestattet werden.
16. Aufschläge auf Frauengut sollen nicht erlaubt sein.
17. Man bitte um Auszahlung des Reisgeldes.
18. Die Gemeinde soll wiederum - wie dies schon früher üblich war - den Kirchmeier und den Sigrist mit öffentlichem Mehr wählen dürfen.
19. Der Untervogt und der Fähnrich hingegen sollen durch das ganze Amt gewählt werden.
20. Da der Pfarrer von Winikon sein Pfrundhaus habe verwahrlosen lassen, soll er es in seinen Kosten wieder herstellen lassen.
21. Die Gemeinde von Winikon sei verpflichtet, dem Pfarrer Fastnachtshühner abzuliefern. Doch sei dies bis vor einigen Jahren noch nicht Brauch gewesen.
22. Das Amt begehre in der Wahl des Müllers frei zu sein.
23. Vor einigen Jahren seien von 1 Mannwerk Matten 8 Schilling Heuzehnt verlangt worden, jetzt jedoch von 1 Mannwerk Wassermatten 1 Gulden.

24. Die Mühle von Büron gehöre der Obrigkeit von Luzern und sei mit einem Zins von 16 Mütt Kernen belastet. Als Fuhrlohn für den Transport des Zinses nach Luzern habe man bis vor einigen Jahren 10 Gulden erhalten. Seit ungefähr 10 Jahren werde jedoch kein Fuhrlohn mehr bezahlt.
- Martin Lütolf, Müller zu Büron, beklage sich, dass er - obwohl die Mühle ein Erblehen sei - dennoch zu den obengenannten Kernen jährlich 300 Gulden abliefern müsse.
25. Untervogt Matthäus Huber sei der Obrigkeit von der Mühle zu Triengen jährlich 16 Mütt Kernen schuldig. Auch dieser habe seit 13 Jahren keinen Fuhrlohn mehr erhalten.

1) durchgestrichen

Kopie
AH 15, 111-112

1653 Februar 23.

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN DES AMTES KNUTWIL

Da man vernommen habe, etliche Aemter hätten ihre Klagen der Obrigkeit vorgetragen, wolle man dies im Namen des gemeinen Mannes ebenfalls tun.

1. Man begehre Aufschluss darüber, wie Knutwil an Luzern und das Gotteshaus St. Urban gekommen und weshalb die Mannschaft an den "Egletzweiler" See [Egolzwilersee] und in den Zwing Pfaffnau verlegt worden sei.
2. Man habe gehört, ihr Amt besitze das Stadtrecht. Dabei wünsche man geschützt und geschirmt zu werden.
3. Bei Güterbereinigungen sollen die Kosten demjenigen berechnet werden, der den Bodenzins und die Zehnten besitze.
4. Der freie Kauf von Salz, Pferden, Vieh und Waren soll erlaubt sein.